

Leitsatz

§ 36 Abs. 1 Satz 3 LMedienG, der die Verhältniswahl des Vorstands der Landesanstalt für Kommunikation nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) für den Fall regelt, dass die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands nicht zu Stande gekommen ist, ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar. Der mit der Wahl verbundene Einfluss des Landtags auf den Vorstand der Landesanstalt ist durch die Regelungen des Landesmediengesetzes auf ein verfassungsrechtlich zulässiges Maß beschränkt.

Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 24.01.2005 - GR 2/04